

Inhalt:

1. Mildtätige Zwecke müssen in der Satzung klar benannt sein
2. Pauschaler Vorsteuerabzug soll erweitert werden
3. Notarielle Beglaubigungen künftig per Videokonferenz

1. Mildtätige Zwecke müssen in der Satzung klar benannt sein

Verfolgt eine gemeinnützige Einrichtung laut Satzung „gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung“, sind darin grundsätzlich keine mildtätigen Zwecke eingeschlossen.

Nicht immer ist die Abgrenzung anhand der konkreten Satzungszwecke ganz klar. So sind z.B. Altenhilfe, Behindertenhilfe oder Flüchtlingshilfe gemeinnützige Zwecke nach § 52 Abgabenordnung. Sie können aber auch im Rahmen mildtätiger Zwecke betrieben werden.

Nur wenn sich die Satzung eindeutig auf mildtätige Zwecke festlegt – so der Bundesfinanzhof – ist klar, anhand welcher Steuerbegünstigung mit ihren jeweils eigenständigen Voraussetzungen das Finanzamt die Satzungsbestimmungen prüfen muss (Urteil vom 1.2.2022, V R 1/20).

Der BFH lässt offen, ob der Begriff "mildtätig" wörtlich in die Satzung aufgenommen werden muss. Etwas anderes wird aber kaum praktikabel ist.

Hinweis: Die Unterscheidung von „mildtätig“ und „gemeinnützig“ ist deswegen wichtig, weil regelmäßig nur bei Mildtätigkeit Einzelpersonen unmittelbar unterstützt werden dürfen. Außerdem gilt bei mildtätigen Zwecken nicht der Grundsatz der Förderung der Allgemeinheit. Es dürfen also auch eng begrenzte oder abgeschlossene Personenkreise unterstützt werden.

2. Pauschaler Vorsteuerabzug soll erweitert werden

Die Obergrenze für den pauschalen Vorsteuerabzug nach § 23a Umsatzsteuergesetz soll von jetzt 35.000 Euro auf 45.000 Euro erhöht werden. Das sieht der Referentenentwurf des Jahressteuergesetzes 2022 vor.

Körperschaften mit gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken, können nach UStG für den Vorsteuerabzug einen Durchschnittssatz von 7% ansetzen.

Das gilt aber nur, wenn der Verein nicht bilanzierungspflichtig ist und der Umsatz im Vorjahr nicht über 35.000 Euro lag. Diese Umsatzgrenze bezieht sich dabei alle steuerpflichtigen Umsätze (außer für Einfuhr und innergemeinschaftlichem Erwerb).

Statt die Vorsteuer wie gewohnt aus den Eingangsrechnungen zu ermitteln, werden pauschal 7% des steuerpflichtigen Umsatzes unterlegt. Ein weiterer Vorsteuerabzug ist dann aber ausgeschlossen.

Hinweis: Die Vorsteuerberechnung nach dem Durchschnittssatz ist eine Vereinfachungsregelung, die die Buchhaltung erleichtert. Vorteile bringt die Pauschalierung zudem, wenn die wirklichen abzugsfähigen Vorsteuerbeträge kleiner sind als 7% des Umsatzes. Das ist in Vereinen nicht untypisch, weil die (umsatzsteuerfreien) Personalaufwendungen oft einen großen Anteil der Gesamtkosten ausmachen.

3. Notarielle Beglaubigungen künftig per Videokonferenz

Am 1.8.2022 traten die Neuregelungen des Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) und des Gesetzes zur Ergänzung der Regelungen zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiREG) in Kraft. Für Vereine relevant ist dabei die Möglichkeit, öffentliche Beglaubigungen künftig per Videokonferenz zu ermöglichen.

Anmeldungen zum Vereinsregister müssen nach § 77 BGB Vorstand oder Liquidatoren durch öffentlich beglaubigte Erklärung abgeben. In den meisten Bundesländern bedeutet das eine notarielle Beurkundung. Durch die Neufassung des § 16c des Beurkundungsgesetzes kann die öffentliche Beglaubigungen auch per Videokonferenz erfolgen. Das bedeutet, dass fast alle Anmeldungen zum Vereinsregister dann ohne den Gang zum Notariat möglich sind. Das gilt auch für Ersteintragung von Vereinen.

Möglich sind auch gemischte Beurkundungen, bei denen ein Teil des Vorstands persönlich beim Notar anwesend ist, die anderen per Videokommunikation zugeschaltet sind.

Um am Onlineverfahren teilnehmen zu können, werden benötigt

- ein Computer mit Webcam und Mikrofon
- ein Smartphone mit NFC-Schnittstelle
- die Notar-App (kostenlos im Google Play Store und im App Store)
- ein elektronischer Identitätsnachweis (eID). Das ist ein Personalausweis mit aktivierter Online-Funktion, eine eID-Karte oder ein elektronischer Aufenthaltstitel.

Bei der Registrierung wird die eID über das Smartphone mit der Notar-App ausgelesen. Zusätzlich wird das Lichtbild übermittelt werden, das auf dem Chip des Personalausweises hinterlegt ist.

Am notariellen Onlineverfahren nehmen die Beteiligten dann per Computer über eine Internetplattform der Bundesnotarkammer teil. Wie bisher verliest der Notar die Urkunde (d.h. das elektronische Dokument) und erläutert bei Bedarf dessen Inhalt. Abschließend wird das Dokument durch die Beteiligten sowie durch den Notar jeweils mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen.

Deutliche Vereinfachungen bringt die Beurkundung per Videokonferenz nicht. Letztlich fällt nur der Gang zum Notariat weg. Schon bisher waren getrennte Beurkundungen für die beteiligten Vorstandsmitglieder möglich, d.h. sie müssen nicht zur gleichen Zeit beim gleichen Notar zusammenkommen. Hinzu kommt ein vergleichsweise großer technischer Aufwand und dass die Online-Ausweisfunktion vorausgesetzt wird.

Registerveröffentlichungen

Geändert wird auch das Bekanntmachungswesen für Registereintragungen. Künftig werden Registerinformationen nicht mehr über ein separates Amtsblatt oder Portal bekanntgemacht. Das erfolgt stattdessen dadurch, dass sie in dem jeweiligen Register erstmalig (online) zum Abruf bereitgestellt werden. Das geschieht über das gemeinsame Registerportal der Länder (www.handelsregister.de).

Hinweis: Mit Inkrafttreten des DiRUG ist der Abruf der Registerinhalte kostenfrei. Eine Registrierung ist nicht mehr erforderlich.

Die gesonderte Bekanntmachung der Ersteintragung eines Vereins in das Vereinsregister wird aufgehoben, weil alle Eintragungen in den Vereinsregistern schon über das Registerportal abrufbar sind.

Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie **einzelne** unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf **www.vereinsknowhow.de**.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Werben im Vereinsinfobrief:** Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter www.vereinsknowhow.de/werbung.htm

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben: Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl